

Taschenrechner bei Klausuren

In Klausuren, bei denen Taschenrechner verwendet werden dürfen, sind **ausschließlich** die nachfolgend genannten Modelle zugelassen:

- **Casio:** FX-82..., FX-83..., FX-85..., FX-86..., FX-87...
- **Texas Instruments:** TI-30... (außer "Pro"), TI-34...
- **Sharp:** EL-500..., EL-520..., EL-531..., EL-W531...
- **Citizen:** SR-270X

Die Benutzung eines Taschenrechnermodells, das nicht zugelassen ist, wird als Verwendung eines nicht zugelassenen Hilfsmittels gewertet, so dass die betreffende Prüfung gemäß § 14 Abs. 4 der Prüfungsordnung als „nicht bestanden“ gewertet wird.

Die Tatsache, einen nicht zugelassenen Taschenrechner zu verwenden, wird nicht dadurch geheilt, dass man subjektiv keinen Vorteil dadurch gewonnen hat. Es ist vollkommen unerheblich, ob ein Prüfling täuschen wollte oder nicht, denn der Tatbestand des Täuschungsversuches ist bereits durch die Verwendung eines nicht zugelassenen Hilfsmittels geschaffen.